



IR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien / zu Hungarn /

Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu

Burgund / Ober- und Nider. Schlessien / zu Brabant / zu

Mayland / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Man-

tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /

zu Geldern / zu Württemberg; Marggräffin des H. Röm.

Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nider.

Laubitz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;

Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /

zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;

Land. Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der

Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu

Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß.

Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

S Abtieten N: allen / und jeden Unseren getreuen Ständen / hoch / und niederen Obrigkeiten / Vasallen / Innsassen / Untertanen / und allen anderen / so in Unserem Erb. Herzogthum Crain / wie auch Graffschafften Görz / und Gradisca. dann in denen Hauptmannschafften Tollmein / Flitsch /

Castua. und Graffschafft Mitterburg angesessen / und befindlich seynd / was Würden Standes / oder Weesens Selbe seyn mögen / Unsere Kayf. Königl. und Landsfürsliche Gnade / auch alles guttes / und geben hiez mit gnädigst zu vernehmen: wasmassen Wir in betreff des Stempel. Gefäll Unsers Erb. Herzogthumbs Crain mit dem Andree Leopold Mallitsch einen Pachtungs. Contract allergnädigst geschlossen / und erforderlich zu seyn befunden haben / jene Contracts. Puncta, welche

A dem

dem Publico, und jedem insonderheit zu wissen nöthig / zu jedermanns Nachricht / und Verhalt mittels diesen offenen Patents publiciren zu lassen / und zwar

Erstlichen haben Wir ihme Andree Leopold Mallitsch das vöilige Gefäll des Pappier, Karten, und Haar, Puder, Stempel in diesem Herzogthum Crain (wovon jedoch Triest / Fiume, und Castua, dann die Graffschafft Mitterburg / wie auch die Hauptmannschafft Tollmein / und Flitsch mit denen zu denenselben gehörigen Districten hies mit per expressum ausgenohmen werden) sogestalt in krafft dieses auf drey Jahr lang / welche sich mit Ersten December lauffenden 1754ten Jahrs anfangen / und mit letzten November 1757. enden sollen / in Bestand ausgelassen / und würcklich übergeben / daß derselbe dieses Unser Landsfürstliche Gefäll auf Urth / und Weise / wie solches vermög aus gefertigt / gedruckten Patents dd. 2. Septembr. 1716. in dise In. De. Länder eingeführet / und hernach durch die Cameral- Administration, und Bestand / weiß genossen worden / oder nach Vorschrift besagten und nachgefolgten / besonders deren untern 18ten Maij 1743. / 13ten. Merzen 1744. und 1. Augusti 1751. emanirt und publicirten Patenten / wie auch in krafft deren bishero ergangenen allergnädigsten Resolutionen rechtmässig hätte genossen werden können / nicht minder krafft dieses Unseres Patents genossen werden kan / einzubringen / und zu genüssen berechtiget seye / jedoch aber vorbesagte Patentes, und Vorschriften zur Beschwerde des Publici keines weegs überschreiten solle.

Andertens sollen alle diesfällig billich eingehende Straffen / und Contrabanden ihme Pächter allein zuständig seyn / wegen welchen demselben die erste Abhandlung mit Zuziehung des in Unserem Herzogthum Crain aufgestellten Filci von Merzenheimb vorzunehmen schuldig seyn / bey über die erste Abhandlung ein / oder andern theils ereignenden Beschwer hingegen der weitere Recurs zu Unserer hierländig Kayf. Königl. Repräsentation und Cammer in via Iustitiæ daselbst angebracht / und rechtlich auseinander gesetzt / dieses auch so lang / bis nicht dieser Erkandtnuß halber / was anderes statuiret wird / observiret werden solle.

Drittens haben Wir ermelttem Pächter gnädigst zu gestanden / daß Selber die Stempel- Aembtler ein / oder andern Orths in denen unterhabenden Districten aufrichten / und die Officianten nach eigener Willkuhr bestellen / oder auch das Stempel- Gefäll weitther in Afters Bestand auslassen / wie auch seine Afters- Pächter mit unterschiedenen Unseren Wappen, Sigillis, damit einer dem andern nicht werde präjudiciren können / versehen möge; Wobey er Mallitsch dahin verbunden wird / den Stempel mit Unserem Kayserl. Königl. Wappen sogestalten stehen

stehen zu lassen / und zu gebrauchen / daß dieser von denenjenigen / welche in dem Herzogthum Steyer / Karnten / Graffschaffen Görz / und Gradisca, und Mitterburg / dann Hauptmannschaffen Triest / Fiume, Zollmeir / Glitsch / und Castua gebrauchet werden / wohlbegreiflich unterschieden seyn werde / damit sein Pächters Stempel in besagte Herzogthümer / Graffschafft / und Hauptmannschaffen zum Präjudiz deren daselbstigen Stempel Gefällen nicht wird vertragen werden können.

Viertens solle von ersten des Monats Decembr. dieses Jahrs an / der vorige von dem hiesigen Stempel Gefäll Pächtern Krail gebrauchte Stempel so wohl bey denen verkauffenden Karthen / Haar Puder / als Papier / ausser deren vorhin gestempelt schriftlichen Documentorum, nicht mehr gültig seyn / sondern der neue von ihme Mallitsch bedungene Stempl / gebrauchet / selcher auch nur in diesem Herzogthumb Crain nach Inhalt des §. 1^{mi} gelten / in anderen Orthen ausser seinem District aber ungültig seyn / hingegen auch jener / welcher in denen §. 3^{io} benannten Herzogthümern / Graffschaffen / und Hauptmannschaffen gebraucht wird / in diesem Herzogthumb Crain nicht angenommen werden / und damit

Fünffens diejenige Parthenen / welche einig vorhin gestempeltes weisses Papier / Karthen / oder Haar Puder in Händen haben / nicht damnificiret werden / ist der Pächter Mallitsch denenjenigen Parthenen / welche sich bey Endigung deren drey Bestand Jahren à dato expirati Contractus inner zwey Monat Frist melden werden / seinen Stempel respectu der Karthen / und Haar Puder abzuthun / und davon das von denen Parthenen ausgelegte Quantum denenselben zu ersetzen / ingleichen auch das gestempelte vorrätzig überbliebene weisse Papier mit darauf bezahlung des Papier Preyses einzulösen schuldig; Das hero ist

Sechstens Unser so gnädigst als ernstlicher Befehl hiemit / daß bey allen Hoch und niederen Stellen / Stadt und Markt Gerichtern / und sogenannten unparthenischen Richtern in denen Städten / und auf dem Land / auch all übrigen Jurisdicenten / und Magistratibus locorum keine Recours, Memorialien / Klagschriften / und was deme anhängig ist / auch andere Bericht / und Vorstellungen / was Sie immer vor einen Rahmen haben mögen / oder können / in Parthen Sachen eingereicht / noch angenommen werden sollen / es seye dann / daß selbe nebst denen Beylaagen / Sie mögen auf Papier / oder Pargament geschrieben seyn / ehevor mit Unserem Kayserl. Königl. Stempel gezeichnet seynd / für welchen Stempl dem Pächter dieses Gefälls / oder dessen Subalternen für jeden Bogen 3. kr. wann die Parthen das Papier selbst gibt / sonst aber auch besonders nebst denen 3. kr. jeder Bogen Papier dem gewöhnlichen Preys nach / wie man solches Riß weiß kauffet / zu bezahlen ist.

Sies

Siebendens sollen krafft eingelangt Unserer gnädigsten Resolu-
tion dd. Wienn den 29. Merzen 1751. denen hierinfallß emanirt-
vorigen Generalien gemäß nicht nur alle bey Gericht einreichende
schriftliche Nothdurfften/ sondern auch die gesambte in Parthey. Sa-
chen ergehende/ und aus denen respectiven Sankleyen behebende ver-
schlossene/ und unverschlossene Verordnungen/ Patenten/ Decreta, Ur-
theil/ Verfahrungen/ Weisungen/ Bericht/ Gutachten/ Relationes,
und all andere Expeditiones bevor/ als Selbe behoben werden/ Ge-
stempelt/ und ehevor keine aus der Sankleyen hinaus gegeben werden/ biß
nebst der gewöhnlichen Sankleyen Tag auch die Stempel- Gebühr abge-
führet worden ist/ für welches die bey denen Stellen/ und Richtern
befindliche Expeditores, wie auch respective Stadt- und Marckt-
Schreiber/ dann die unpartheyische Richter als Expedienten derenfels-
ben sub Poena in Patentibus statuta zu besorgen/ und darob zu halten/
die Partheyen hingegen/ die in ihren Anligheiten ausfallende Expe-
ditiones in das Stempel Amt zur gehörigen Stemplung zu übertragen
schuldig/ sogestalt/ und mit diesem Verstand/ daß von denen jetzt bes-
sagten ausfolgenden Expeditionen alleinig die hinausgebende Abschrif-
ten/ und Extracten/ welche erst damahls/ wann sie ad acta repro-
duciret werden/ zu Stemplen seynd/ ausgenohmen werden/ und daß
respectu jener hinausgebenden Expeditionen/ welche die Partheyen
offener überkommen/ als nemlichen: Patenten/ Fürforderungen/ La-
dungen/ &c. die Straff allein bey der Parthey erhöllet/ hingegen respe-
ctu deren verschlossenen Expeditionen/ oder welche in deren Partheyen
Hände nicht kommen/ sothane Patent- mässige Straff von denen Ex-
peditoren deren selbst eingebracht werden solle; Wo übrigens die ein-
mahl gestempelte Allegata bey neuerlicher Producirung von all fernerer
Stemplung gänzlichen befreyet/ all übrige bey Gericht producirt wer-
dende Urkunden aber mit dem Stempel zu bezeichnen seynd; und ob zwar
das ungeschriebene Pappier keiner Stemplung unterworffen/ so ist doch
für jedes Documentum (obschon deren mehrere zu Abtrag des Gefälls
auf ein Blatt zusam geschrieben werden wolten) die Stempel- Gebühr
besonders zu entrichten.

Achtens werden von dieser Gebühr/ und Nothwendigkeit des
Stempels allein ausgenohmen jene Bericht/ und Vorstellungen/ Ex-
peditiones und Relationes, welche ohnmittelbar in Unserem allerhöch-
sten Dienst/ und anderen das gemeine Weesen betreffenden Angelegen-
heiten verfaßt/ und erlassen werden/ dann die Anbringen/ und Ex-
peditiones deren Armen/ und mittelosen Partheyen/ nemlichen je-
ner/ welche bey denen Richtern von Bezahlung deren Taxen befreyet
seynd/ und denen auch von denen Advocatis das Patrocinium gratis
geleistet wird/ jedoch gegen deme/ daß sie arme Partheyen von jener

Inftanz, allwo die *Caufa* anhängig ift / eine Zeugenfchafft ihrer Arsmuth / und daß felbe auch von denen Gerichts Taxen befreyet würden / benbringen / woben jedoch dem dermahligen Pächter bevorstehet / imsmittelst den Betrag aufzumercken / und da ein folche Parthey durch Behauptung ihres Rechts / oder fonsten zu besserem Glück kommet / folche einzubringen / wie Wir dann auch ihme Pächter die Durchlesung deren zur Stempelung vorkommenden Acten umb die Richtigkeit deren Documenten zu entneymen / umb so mehrers gestattet haben wollen / als selber zur Beobachtung der verschwiegenheit mit einer besondern Eynpflicht belegeet ist.

Neuntens lassen Wir es noch ferners bey der in dem ersten Haupt- und nachgefolgten erfrischten Patenten ausgedruckten Straff bewenden / daß nehmlich alle über ungestempelte Acta ergangene Judicaturen / und Verbescheidungen *ipso facto* null, und cassirt / anben auch die Ubertretere dieses Unseres mehrmahligen Gebott- und Verbotts von jedem Bogen ungestempelten Pappier in zwölff Thaler Straff verfallen seyn sollen / welche verhängte Straff ohne allen Nachsehen *executive* einzubringen ist.

Zehendens ist obbemelter Pächter schuldig mittels des in der in dessen District befindlichen Haupt- Stadt Laybach aufrichtenden Stempel- Ambt / auch in anderen Orthen aufstellenden Stempel- Aemtern / oder subordinirenden Subalternen / so wohl die Haupt- Stadt Laybach / als übrige Städte / und Märckt auf dem Land mit genugsamben Stempel- Papier gegen obbesagter Tax / auch darauffzahlung des billichen Pappier- Preß zu versehen / und zu verlegen / damit wegen Abgang desselben die Administration der Justiz nicht gehemmet / noch hieraus zur Entschuldigung von der Straff anlaß genommen werde / in welchen fall durch die jeden Orths Obrigkeiten zeitlichen die Anzeige zu thun ist.

Elffstens: verbleibet es bey dem eingeführten Karthen- Aufschlag / daß nehmlichen von jeden Spiel Karthen / von was Gattung Sie immer seyn mögen / gegen dem daraff setzenden Stempel / oder Sigill 3. fr. ohnweigerlich bezahlet werden müssen / sofern aber jemand betreten / oder fonsten verkundschaftet werden möchte / welcher ungestempelt / oder mit einem anderen / als mit dem dem Pächter Wallitsch bewilligten Sigill gestempelte Karthen in dessen Bestands- District gebraucht / zum verkauff gestellet / oder würcklichen verkauffet hat / so sollen solche Karthen nicht allein als ein Contraband- Guth abgenommen werden / sondern auch der Käufer sowohl / als der Verkäufer für jedes Spiel Karthen in zwölff Thaler Straff verfallen seyn; Und damit denen disfälligen Contrabanden / und Defraudationibus umb so mehr vorgebogen werde / so sollen alle Herrschafften / Grund- Obrigkeiten /

und beambte / auch Stadt- und Märkte gehalten seyn / die mit dem Stempel nicht sigillirte auf das Land zum Spiel- Gebrauch verschickend- und tragende Karthen / und Haar- Puder in Betretungsfall als ein Contraband- Sache abnehmen zu lassen / folglich solche in Unser Kayserl. Königl. Pacht- Stempel- Ambt zustellen / und den Contrabandirer nachhastig zumachen / nächst deme aber alle hierländige Kauffleuthe / oder wer immer die ungestempelte Karthen in das Land Grain per Consumoeinlieferet / solche bey dem Stempel- Ambt / oder dessen Subalternen bey Vermeidung des Contrabands, und diesfälligen Straff jedesmahl realitèr, und ohne Verzug alsogleich bey deren Einlieferung anzuzeigen / folglich solche stempeln zu lassen schuldig / und kein Kauff- oder Handelsmann ungestempelte Karthen in denen Laden / Gewölbem / oder anderstwo zu halten / noch zu haben befugt seyn.

Zwölffens: verbleibet es auch bey dem Aufschlag von dem zum Verkauf kommenden Haar- Puder / für welches von jeden Pfund ohne Unterscheid der Gattung 2. kr. zu bezahlen seynd / wobey ebenfalls statuiret wird / daß sofern ein ungestempeltes Haar Puder zum Verkauf gebracht wurde / selbes nicht allein in Contraband verfallen / sondern auch der Käufer / wie der Verkäufer für jedes Pfund Haar- Puder in die Straff von 12. Thaler gezogen / oder bey vorhandener Unvermögenheit des Verbrechers / derselbe mit einer empfindlichen Leibs- Straff belegt werden solle; Und damit umb so weniger Gefährlichkeiten unterlauffen mögen; als ist Unser widerholter Befehl hiemit / daß niemand einiges Haar- Puder zu verkaufen / sich unterstehen / noch befugt seyn solle / welcher nicht ehevor von dem Pächter Mallitsch / oder seinen Subalternen die ausdrückliche Erlaubnuß erhalten / und aufzuweisen hat.

Drenzehendens: damit auf dieses Unser ernstliches Gebott / und Verbott umb so mehr gehalten / und die Ubertretere desto gewieser in Erfahrung gebracht werden mögen; So bestättigen Wir nochmahlen gnädigst / daß der Denunciant von jeder eingehenden Straff / und Contraband das drittel participiren / ambey aber dessen Nahmen gänzlich verschwiegen bleiben solle; Wo anmit Wir auch so gnädigst als gemessen befehlen / und auf alle weiß haben wollen / daß die Contrabandirer auf jedes Ersuchen des Pächters zur Abhandlung deren Contrabanden / und folglicher Erkantnuß derselben von denen Obrigkeiten dem Pächter ohntweigerlich gestellet werden sollen.

Vierzehendens: sofern sich jemand vermessen wurde / den brauchenden Pappier- Karthen- oder Haar- Puder- Stempel nachzugraben / oder sonst zu fallificiren / solle wieder selben nach Schärffe deren Criminal Rechten verfahren / und denen beschaffenen Umständen gemäß mit der Todts- oder anderer extraordinari Leibs Straff fürgegangen werden.

Gebietten demnach all und jeden eingangs gemelten getreuen Ständen / hoch- und niedern Obrigkeiten / Vasallen / Unterthanen / und all anderen Insassen hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbe dieses Unser erneuertes General-Mandat und all übrig in Sachen von zeit zu zeit ergangenen gnädigsten Patenten / und Resolutionen steiff / und fest halten / deme in allen Punkten allergehorsambst genau nachleben / und den Andree Leopold Malitsch dermahligen Pachter dieses Unsers Stempel Gefells / wie auch dessen Subalternen bey dem ausgefertigten Contract, und gegenwärtigen Patent getreulich schützen / und handhaben / hiewider nicht selbst thun / noch daß andern zu thun gestatten sollen / als in widrigen von denen Con-avenienten / oder hieran Schuldigtragenden die statuirte Patentmäßige Straff ganz unverschont executive eingebracht werden würde; Dann hieran besicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Geben in Unserer Haupt Stadt, Laybach den 1. December 1754.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæsareo-
Regiæ Majestatis in Consilio Re-
präsentationis, & Cameræ.

Johann Peter Hentl.